



Frauenfeld,

ENTSCHEID

28. April 2003, ARP Nr. 26-2003
Entscheid Nr. 38

PG Lengwil
Genehmigung Baulinienpläne
«Dettighoferstrasse», «Dorfbach» und «Liebburgbach»

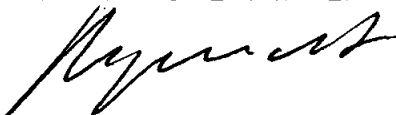
1. Mit Schreiben vom 31. Januar 2003 ersucht der Gemeinderat Lengwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Die beiden Baulinienpläne «Dorfbach» und «Liebburgbach» wurden mit Datum vom 29. September 2000 vorgeprüft. Dahingegen hat die Gemeinde beim Baulinienplan «Dettighoferstrasse» auf die in § 9 Planungs- und Baugesetz (PBG) vorgesehene Möglichkeit einer Vorprüfung verzichtet.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden mit Ausnahme der Baulinienführung auf der Parzelle Nr. 124 im Baulinienplan «Dorfbach» keine Vorbehalte angebracht. Für den fraglichen Bereich stellt das Amt für Umwelt einen Nicht-Genehmigungsantrag, da die gemäss den §§ 63 und 64 PBG geforderten besonderen Gründe zur Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes nicht hinreichend dargelegt werden. Abgesehen davon erscheinen die drei Baulinienpläne im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Sowohl der vom Gemeinderat Lengwil am 4. Dezember 2002 beschlossene Baulinienplan «Dettighoferstrasse» als auch der am 14. Januar 2003 beschlossene Baulinienplan «Liebburgbach» werden genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Lengwil am 14. Januar 2003 beschlossene Baulinienplan «Dorfbach» wird mit Ausnahme der im Bereich der Parzelle Nr. 124 östlich des Gebäudes mit der Assek.-Nr. 75 verlaufenden Baulinie für Anlagen respektive Baulinie für Kleinbauten genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Lengwil, 8574 Lengwil, unter Beilage von je zwei Baulinienplänen «Dettighoferstrasse», «Dorfbach» und «Liebburgbach», je mit Genehmigungs- respektive Nicht-Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage je eines Baulinienplans «Dettighoferstrasse», «Dorfbach» und «Liebburgbach», je mit Genehmigungs- respektive Nicht-Genehmigungsvermerken sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 28. April 2003